

## Tours 44 (deu)

### UNGÜLTIGKEITSBESCHEINIGUNG<sup>1</sup>

An meinen Herrn (und) Bruder<sup>2</sup> Soundso, der Soundso. Da es auch allen allgemein bekannt ist<sup>3</sup>, dass Du vor einigen Jahren der Zahl nach soundsoviele unserer *solidi* als Darlehen<sup>4</sup> erhalten hast und uns dafür einen Schuldschein<sup>5</sup> ausgestellt hast, so dass Du verpflichtet warst, uns dieselben soundsovielen *solidi* zurückzuzahlen, hast Du dies so auch getan. Aber da wir jenen Schuldschein, den Du uns ausgestellt hattest, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht haben, haben wir Dir daher dieses Ungültigkeitsschreiben<sup>6</sup> ausgefertigt, damit Du wegen derselben soundsovielen *solidi* für alle Zeiten losgelöst und sicher leben magst. Und falls eben dieser Schuldschein<sup>7</sup> auftauchen sollte und von uns oder unseren Erben vorgebracht werden wird, soll er keine Wirkung erlangen, sondern leer und inhaltlos bleiben.

<sup>1</sup> Dieses Dokument findet sich unter demselben Titel auch als 35. Stück im zweiten Buch der Marculf-Sammlung (Marculf II,35). In der *Capitulatio* von P<sup>16</sup> wird als 44 Stück ein Dokument genannt, das wir dem Titel nach (*Si monasterium vel sinodochium de magna re construere vult*) so ebenfalls im zweiten Buch der Marculf-Sammlung finden (Marculf II,1). Ob es sich dabei um das gleiche Dokument gehandelt hat, ist nicht zu klären, da der Text selbst in P<sup>16</sup> nicht überliefert ist. Der Begriff *evacuatoria* (= *evacuaturia*) ist aus (*e*)*vacuare* „leer machen“/„leeren“/„entkräften“, hier im Sinne von „auflösen“/„ungültig machen“ (d.h. eine Sache ihres Gehalts entleeren) abgeleitet. Zur Bildung siehe M. Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, §273, S. 288. Die (*e*)*vacuaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, S. 537-541. Im Fall dieser Formel fällt die Ausstellung der (*e*)*vacuaturia* mit der Rückzahlung des Darlehens zusammen, womit zugleich auch die *cautio* zurückzugeben wäre. Da diese verloren ist, wird sie vorsorglich ungültig gemacht und die Rückzahlung des Darlehens in der (*e*)*vacuaturia* festgehalten.

<sup>2</sup> Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“).

<sup>3</sup> Im Text der Handschrift ist an dieser Stelle zwischen *omnibus* und *qualiter* offenbar Text ausgefallen. Anhand der parallelen Überlieferung der Formel im Verbund der Marculf-Sammlung und dem Formelmateriale aus Flavigny (Marculf II,35) lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit *non habetur incognitum* konjizieren, wie schon Jérôme Bignon (†1656) 1613 festgestellt hat (Bignon, *Marculfi monachi*, S. 372). Diese logische Konjekture hat auch Zeumer, *Formulae*, S. 158 vorgenommen.

<sup>4</sup> *Beneficium* („Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“) wird hier im Sinne von „etwas zur Verfügung gestelltes“, „geliehenes Gut“ gebraucht, im Zusammenhang mit Geld also „Darlehen“. Seit dem 7. Jahrhundert entwickelte sich *beneficium* zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch, ohne seine Grundbedeutung zu verlieren. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 70f.

<sup>5</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 377-379; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 410-412.

<sup>6</sup> Die (*e*)*vacuaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, *Die fränkisch-romanische Urkunde*, S. 537-541. Im Fall dieser Formel fällt die Ausstellung der (*e*)*vacuaturia* mit der Rückzahlung des Darlehens zusammen, womit zugleich auch die *cautio* zurückzugeben wäre. Da diese verloren ist, wird sie vorsorglich ungültig gemacht und die Rückzahlung des Darlehens in der (*e*)*vacuaturia* festgehalten.

<sup>7</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 377-379; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 410-412.